

17. 1. Kann die Einwilligung des Berechtigten zur öffentlichen Ausführung eines Werkes der Tonkunst auch stillschweigend erteilt werden?

2. Ist ein Wirt, der in seinem Vergnügungsetablissement durch eine von ihm angenommene Kapelle im Interesse seines Wirtschaftsbetriebs Konzerte veranstaltet, als Aufführender zu beurteilen?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 §§ 11, 15, 19, 37.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1911 i. S. G. u. R. (Kl.) w. Genossenschaft Deutscher Tonseher (Bekl.). Rep. I 487/10.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger H. hatte für die in seinem Vergnügungsetablissement täglich stattfindende Unterhaltungsmusik den Kläger K., einen Kapellmeister, engagiert. K. hatte unbestritten mit seiner Kapelle die in der Klage aufgezählten Musikstücke aufgeführt. Die Beklagte, die das alleinige Ausführungsrecht an diesen Stücken in Anspruch nahm, wies die Kläger mit Schreiben vom 1. Oktober 1907 darauf hin, daß die Aufführung nur auf Grund vorheriger Verständigung mit ihr zulässig sei. Die Kläger erhoben Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte nicht befugt sei, ihnen die Aufführung der Musikstücke zu untersagen. Beide Vorinstanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„I. Daß die Einwilligung des Berechtigten zur öffentlichen Aufführung eines Werkes der Tonkunst (§ 11 Abs. 2 ZitUrHG.), wie die Revision hervorhebt, stillschweigend erteilt werden kann, ist nicht zu bezweifeln (vgl. § 19 letzter Absatz). Davon geht auch das Oberlandesgericht selbst aus. Zutreffend erwägt es aber weiter, daß sich die Kläger auf eine etwa früher gewährte stillschweigende Einwilligung zu einer vergütungsfreien Aufführung jedenfalls von dem Zeitpunkte an nicht mehr berufen können, in dem die Beklagte die fernere Aufführung der in der Klageschrift bezeichneten Musikstücke von einer vorherigen Verständigung mit ihr abhängig gemacht hat. Daß die Beklagte das Konzertaufführungsrecht an den fraglichen Musikstücken erworben hat, daß sie berechtigt ist, die unbefugte Aufführung zu verbieten und die Einwilligung zur Aufführung von einer Vergütung abhängig zu machen, war schon in der Berufungsinstanz nicht mehr streitig. Das in dem Schreiben vom 1. Oktober 1907 enthaltene Verbot, ohne vorheriges Abkommen mit der Beklagten die Stücke aufzuführen, bewirkte, daß jedenfalls für die Folgezeit die Berufung auf eine stillschweigende Duldung der vergütungsfreien Aufführung ausgeschlossen ist.

II. Der zweite Revisionsangriff hat nur für den Kläger H. Bedeutung. Die Revision bestreitet, daß der Inhaber eines Vergnügungsetablissements oder eines Restaurants, welcher darin Konzerte veranstaltet, als Aufführender im Sinne des § 37 ZitUrHG. beurteilt werden kann, wenn er sich, wie im vorliegenden Falle, darauf beschränkt, die Kapelle zu engagieren und dem Kapellmeister

die Auswahl der Musikstücke völlig überläßt. Die Revision legt dabei besonderes Gewicht auf die von dem Zeugen L. bekundete „Verkehrssitte“, nach der die Kapellmeister spielen könnten, was sie wollten, ohne daß sich die Wirte darum bekümmerten, und insbesondere „bessere Kapellmeister wie K.“ sich überhaupt nichts in ihre Aufführungen hineinreden ließen.

Die Revision kann sich für ihre Auffassung jedenfalls nicht auf die Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 22 berufen. Denn das dort mitgeteilte Urteil des II. Zivilsenats ist unter der Herrschaft des alten Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 und für das Rechtsgebiet des Code civil ergangen. Das alte Urheberrechtsgesetz unterschied zwischen dem „Veranstalter“ und dem „Veranlasser“ einer öffentlichen Aufführung (vgl. §§ 20, 54). Das Gesetz vom 19. Juni 1901 läßt diese Unterscheidung fallen mit Rücksicht auf die durch das Strafgesetzbuch erfolgte Regelung der Grundsätze über Täterschaft und Teilnahme. Diese führen aber dazu, den Wirt, der in seinem Etablissement zum Zwecke der Förderung des Besuchs, also in gewerblichem Interesse, die öffentliche Aufführung von Musikwerken durch eine Kapelle veranstaltet, ebenso wie den Kapellmeister selbst als den Aufführenden, den Mittäter hinsichtlich der unbefugten Aufführung im Sinne des § 37 UrhG., aufzufassen. Der Senat tritt in dieser Beziehung den Ausführungen bei, welche der IV. Strafsenat in den Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 41 S. 287, der II. Strafsenat in dem Urteile vom 29. Mai 1908, Rep. II. 161/08, und der I. Strafsenat in den Urteilen vom 18. Mai 1908, Rep. I. 316/08 und in den Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 43 S. 189 rechtsgrundsätzlich niedergelegt haben; vgl. auch Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrechts § 59 VI S. 286. Deshalb war es auch durchaus richtig, daß die Beklagte das Verbot der öffentlichen Aufführung der in der Klage bezeichneten unter dem Schutze des Urheberrechtsgesetzes stehenden Musikstücke an den Kläger H. gerichtet hat, und sein Antrag auf Feststellung, daß die Beklagte zu diesem Verbote nicht berechtigt sei, ist unbegründet.

Der Kläger H. kann sich insbesondere nicht auf die angebliche Verkehrsübung berufen, wonach sich die Wirte um die Musikstücke nicht bekümmerten, welche die von ihnen angenommenen Kapellen in ihren Etablissements zum öffentlichen Vortrage brächten. Bestände wirklich

eine solche Übung, so wäre sie als ein Mißbrauch zu kennzeichnen. Der Wirt hat Sorge zu tragen und ist verantwortlich dafür, daß durch die in seinem gewerblichen Interesse veranstalteten öffentlichen Aufführungen in seinem Etablissement nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Daß in dem Vertrage über das Engagement der Kapelle ein Recht des Wirtes auf die Auswahl der aufzuführenden Stücke einzuwirken, nicht besonders vorgesehen ist, erscheint unerheblich. Es muß als notwendiger und selbstverständlicher Inhalt eines gültigen Vertrags angesehen werden, daß nur solche Stücke zur Aufführung gebracht werden, durch welche die Aufführenden nicht Rechte Dritter verletzen und sich straffällig machen. Jede gegenteilige Übereinkunft würde gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein.“ . . .